

aws Digitalisierung

spezielle Konditionen/Bedingungen

AI Start

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)

Künstliche Intelligenz (KI) hat das Potential als neue Basistechnologie die Wirtschaft und Gesellschaft von der Produktion über die Mobilität bis zum Gesundheitssektor wesentlich zu verändern. Die heimische Wirtschaft ist beim KI-Ersteinsatz sowie der Implementierung und Durchführung innovativer KI-Projekte mit hohen Kosten konfrontiert. Gründe dafür sind fehlende KI-Datenvoraussetzungen, mangelndes KI-Wissen und die sich bereits deutlich abzeichnenden umfangreichen Regulierungen (EU AI-Act, Standards wie IEEE7000 oder ISO SC42). Dem gegenüber steht die Chance, durch den Einsatz von KI die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate in Österreich bis 2035 zu verdoppeln und ein durchschnittliches jährliches Wachstum des kumulierten KI-Branchenumsatzes von rund 35% bis 40% bis 2027 zu ermöglichen.

Die Nutzung von KI ist kein Selbstzweck, sondern ein innovatives „Werkzeug“, welches Wachstumschancen für die Wirtschaft von Gründungen bis zur Industrie eröffnet. In zentralen Zukunftsbranchen wie Energiewende, Umwelt-, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktion, Mobilitätswende, Weltraum, Luftfahrt und Gesundheit bietet KI die Möglichkeit, durch innovative Lösungen völlig neue Produkte und Dienstleistungen zum Wohl der Gesellschaft zu schaffen.

Aufbauend auf den Erfahrungen der Förderung aws Digitalisierung Künstliche Intelligenz wird mit AI Adoption ein Beitrag dazu geleistet, österreichische Unternehmen auf die kommenden Herausforderungen in Bezug auf die Implementierung und Regulierung von KI vorzubereiten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Realisierung der KI-Strategie Österreichs „AIM AT 2030“ geliefert.

Der rote Leitfaden dieser Initiative ist weiters die Förderung des verantwortungsvollen, sicheren und nachvollziehbaren Einsatzes von KI. Obwohl für die Unternehmen ein klares Alleinstellungsmerkmal durch den Fokus auf vertrauenswürdige KI realisiert werden kann, ist die Umsetzung bis dato aufgrund von hohen Markteintrittshürden, der bis jetzt noch nicht im Einsatz befindlichen KI-Regulierung (EU AI Act) und in Ermangelung von Standards, Normen und Zertifizierungen erst am Anfang.

Zur Überwindung dieser Hürden und als Beitrag zum verantwortungsvollen Einsatz von Technologien für die Gesellschaft durch die Wirtschaft wurde als besondere Kondition der aws Digitalisierungsförderungen „AI Start“, finanziert aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich („FZÖ“) geschaffen. AI Start ist Teil der AI Mission Austria Förderinitiative. Das Ziel der AIM Förderinitiative der Austria Wirtschaftsservice, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Forschungsförderungsgesellschaft ist es, von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zu unternehmerischen Umsetzung die Entwicklung von verantwortungsvoller KI voranzutreiben.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Förderungsmaßnahme	3
2	Definitionen	3
2.1	Künstliche Intelligenz	3
2.2	Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz	3
2.3	Erstmaliges KI-Projekt	4
2.4	aws KI-Marktplatz	4
2.5	Kooperations- und Umsetzungspartner	4
2.6	Innovation	4
2.7	Innovatives Unternehmen	4
2.8	KMU	5
2.9	Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22	5
3	Rechtliche Grundlagen	5
4	Förderungswerbende	5
5	Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum	6
5.1	Förderungsfähige Vorhaben	6
5.2	Förderungsart	6
5.3	Förderungshöhe	6
5.4	Projektlaufzeit	6
6	Förderbare und nicht förderbare Projektkosten	6
6.1	Förderbare Projektkosten	6
6.1.1	Beratungs- und Umsetzungskosten	7
6.2	Nicht förderbare Kosten	7
6.2.1	Nicht förderbare sonstige Kosten	7
7	Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien	7
7.1	Einreichverfahren	7
7.2	Bewertungsverfahren	8
7.3	Auswahlkriterien	8
8	Auszahlung	9
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	9
10	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	9
11	Monitoring und Evaluierungskonzept	10
12	Öffentlichkeitsarbeit	10
13	Laufzeit des Programms	10

1 Ziele der Förderungsmaßnahme

Ziel des Förderungsprogramms „AI-Start“ ist die erstmalige Umsetzung von vertrauenswürdigen KI-Projekten in KMU.

Hierbei wird mit Hilfe eines Kooperations- und Umsetzungspartners ein KI-Projekt geplant, implementiert und zumindest in einem Piloten umgesetzt. Da es sich um erstmalige KI-Projekte handelt, gilt es gemeinsam mit dem Kooperationspartner die (Daten)Voraussetzungen zu schaffen und die Kriterien der Trustworthiness und Ressourceneffizienz zur konkreten Umsetzung zu erfüllen. Eintrittsschwellen in das KI-Zeitalter werden für KMU sowie Startups abgebaut, und die KI-Adoptionsquote von Unternehmen aller Größen wird gesteigert.

Es wird von allen geförderten Projekten die Einhaltung der Prinzipien von vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz verlangt. Dabei kommen die Grundprinzipien der EU zur Anwendung, welche beim Einsatz von KI verlangen, dass diese rechtmäßig, diskriminierungsfrei und robust zu sein hat.

2 Definitionen

2.1 Künstliche Intelligenz

Für „Künstliche Intelligenz“ und „vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments, die Definitionen der Europäischen Kommission sowie ergänzend die der österreichischen KI-Strategie „AIM AT 2030“ verwendet:

Ein „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System, kurz KI) ist eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang 1 des geplanten EU AI Acts aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.

Als Künstliche Intelligenz gemäß Definition der AIM AT 2030 (KI oder engl. AI – Artificial Intelligence) werden Computersysteme bezeichnet, die intelligentes Verhalten zeigen, d. h. die in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, die in der Vergangenheit menschliche Kognition und menschliche Entscheidungsfähigkeiten erfordert haben. Systeme auf Grundlage von Künstlicher Intelligenz analysieren ihre Umwelt und handeln autonom, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie funktionieren durch von Fachleuten erstelltes Regelwissen oder auf der Basis von aus Daten abgeleiteten statistischen Modellen (maschinelles Lernen, z. B. Deep Learning). Der Begriff der KI inkludiert sowohl reine Software, kann aber auch Hardware umfassen, wie zum Beispiel im Falle autonomer Roboter. Diese Definition wird für die vorliegende Strategie als Grundlage benutzt werden.

2.2 Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz

Unter einer „vertrauenswürdigen KI“ werden KI-Systeme verstanden, die zumindest die drei nachfolgenden Eigenschaften während des gesamten Lebenszyklus des Systems erfüllen:

- sie sind rechtmäßig und halten geltendes Recht und alle gesetzlichen Bestimmungen ein und
- sie sind ethisch, indem sie ethische Grundsätze und Werte einhalten und garantieren und
- sie sind robust sowohl in technischer als auch in sozialer Hinsicht, da KI-Systeme möglicherweise unbeabsichtigten Schaden verursachen können, selbst wenn ihnen gute Absichten zugrunde liegen.

2.3 Erstmaliges KI-Projekt

Ein erstmaliges KI-Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben, in dem das erste Mal aktiv eine KI-Lösung in einem Unternehmen geplant, implementiert und zumindest in einem Piloten umgesetzt wird. Hierbei wird unter Berücksichtigung von Vorgaben wie etwa Zeit, Ressourcen und Qualität ein gesetztes Ziel erreicht. Das geplante Projektziel ist daher technisch erreichbar. Die Umsetzung des erstmaligen KI-Projekts erfolgt in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Kooperations- und Umsetzungspartner (siehe Punkt 2.5).

2.4 aws KI-Marktplatz

Der aws KI-Marktplatz ist ein „Connecting Service“ der aws, das KI-Lösungen und die entsprechenden Anbieter (Unternehmen und Forschungseinrichtungen) am österreichischen Markt sichtbar macht und nachfragenden Unternehmen eine strukturierte Übersicht bietet. Die von aws geprüften KI-Anbieter können als Kooperations- und Umsetzungspartner für die erstmaligen KI-Projekte herangezogen werden.

2.5 Kooperations- und Umsetzungspartner

Ein Kooperations- und Umsetzungspartner ist ein Unternehmen oder eine Forschungseinrichtung, das bzw. die KI-Kompetenzen aufzeigt und von dem nachfragenden Unternehmen für die Planung, Implementierung und Umsetzung eines erstmaligen KI-Projekts beauftragt wird. Der Kooperations- und Umsetzungspartner hat bereits KI-Projekte umgesetzt und kann dies vorweisen (zum Beispiel durch Mitgliedschaft beim aws KI-Marktplatz oder entsprechende Referenzprojekte).

2.6 Innovation

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments vier Arten von Innovationen verstanden:

- Produktinnovationen
 - Ein Produkt oder eine Dienstleistung, die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.
- Prozessinnovationen
 - Eine neue oder signifikant verbesserte Produktions- oder Bereitstellungsmethode. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in Technologien, Ausrüstung und/oder Software.
- Marketinginnovationen
 - Eine neue Marketingmethode, welche signifikante Änderungen in Produktdesign –oder Verpackung, Produktpromotion oder –preisen beinhaltet.
- Organisationsinnovationen
 - Eine neue Organisationsmethode in Geschäftsprozessen, Arbeitsplatzorganisation oder externen Unternehmensbeziehungen.

2.7 Innovatives Unternehmen

Bei Förderungswerbenden handelt es sich um ein **innovatives Unternehmen**, wenn:

- in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- Forschungs- und Entwicklungs (F&E) - Aufwendungen der Förderungswerbenden zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden

Geschäftsjahres, mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

2.8 KMU

Die KMU-Definition wird gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41) verwendet. Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

2.9 Junge Unternehmen gemäß AGVO Art. 22

Junge Unternehmen im Sinne des Art. 22 AGVO sind nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch nicht länger als 5 Jahre (keine Aufnahme der Geschäftstätigkeit laut Firmenbuch) alt sind, die keine Unternehmensübernahmen sind, die keine Gewinne ausgeschüttet und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom Oktober 2023 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis“-Verordnung).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO"), insbesondere
 - Art. 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 25 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4 Förderungswerbende

Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen,

- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. Über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Im Übrigen gelten die Festlegungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“).

5 Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum

5.1 Förderungsfähige Vorhaben

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm unterstützt die aws die erstmalige Umsetzung eines KI-Projekts in kleinen und mittelständischen Unternehmen in Zusammenarbeit mit einem Kooperations- und Umsetzungspartner.

5.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt 50% der förderbaren Kosten. Die förderbaren Kosten können maximal EUR 30.000 betragen.

Obergrenzen und Kumulierungsvorschriften der in Punkt 3 genannten beihilferechtlichen Grundlagen sind zu beachten.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt maximal 9 Monate und kann in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung durch die aws auf max. 15 Monate verlängert werden. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit Antragsdatum und endet jedenfalls zum Ende der Programmlaufzeit am 31.10.2025.

6 Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, ab Vertragsunterzeichnung, entstanden sind.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

6.1.1 Beratungs- und Umsetzungskosten

Kosten für externe Beratungs- und Umsetzungsleistungen, die im direkten Zusammenhang mit der Planung, Implementierung und Umsetzung des erstmaligen KI-Projekts stehen. Hierzu gehört beispielsweise die Erhebung des Potenzials des KI-Einsatzes im KMU, die Identifizierung von passenden Use Cases, die Schaffung der (Daten-)Voraussetzungen und / oder die Projektplanung, Implementierung und Umsetzung eines des (Pilot-)Projekts. Die Beratungs- und Umsetzungsleistungen werden vom Kooperationspartner in einem Angebot vorgelegt und vom Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung beigefügt.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.

6.2.1 Nicht förderbare sonstige Kosten

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.:

- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge.
- b. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren.
- c. Freiwillige Sozialleistungen.
- d. jegliche in-kind-Leistungen.
- e. Kosten die vor Einlagen (Antragsdatum) des Förderungsantrages entstanden sind.
- f. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren.
- g. unspezifische Beratungsleistungen.

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien

7.1 Einreichverfahren

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren nach dem Call-Prinzip durchgeführt. Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur Einreichung des Förderungsantrages ein. Dort werden allfällige Einreichstichtage bzw. Einreichfristen und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Bewertungsverfahren

Die Förderungsentscheidung wird von der aws unter Berücksichtigung der formellen Förderungskriterien sowie den nachfolgend angeführten Auswahlkriterien dieses Programmdokuments in Form einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip gefällt. Jene Vorhaben, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welche von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.3 Auswahlkriterien

Zur Auswahl wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

Erstmaliges KI-Projekt (30 %)

- Beschreibung der Ist- und der Soll-Situation (Ausgangssituation, Zielsetzung, Ergebnis)
- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Konkrete Darlegung des wirtschaftlichen Nutzens
- Hohe technische Realisierbarkeit mit gegebenen Ressourcen

Kooperations- und Umsetzungspartner (20 %)

- Angebot eines potenziellen Kooperations- und Umsetzungspartners liegt vor
- Eckpunkte des KI-Projekts sind im Angebot enthalten (z.B. Problemstellung, Lösungsansatz, Projektphasen, Ergebnisbeschreibung, technische Hintergründe, Zeitplan, Kosten,...)
- Potenzieller Kooperations- und Umsetzungspartner ist entweder geprüfter KI-Anbieter (gelistet am KI-Marktplatz) oder kann Referenzprojekte (z.B. auf der Unternehmenswebsite, in Medienartikeln, Projektberichte,...) vorweisen

Vertrauenswürdige KI (20 %)

- Umsetzung vom KI-Vorhaben unter Einhaltung (Compliance) der aktuellsten KI-Regulierungsentwürfe nachvollziehbar dargestellt
- Ethische Fragestellungen überprüft, identifiziert und Lösungsansätze schlüssig dargestellt

- Vertrauenswürdige KI Eigenschaften als Standard während des kompletten Systemlebenszyklus beachtet
- Technische und soziale Robustheit sowie Erklärbarkeit als Designprinzip implementiert

Umsetzung (30 %)

- Hohes Engagement und Mitwirkung der Förderungswerbenden
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in einem angemessenen Stundenausmaß verfügbar
- Technologische und kommerzielle Wirkung beim antragstellenden Unternehmen
 - Entwicklung neuer Produkte/Services
 - Erschließung neuer Kundengruppen/Märkte
 - Technologische Basis für weitere Produkte/Services
 - Wirkung auf Umsatz und Beschäftigung beim Unternehmen

8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, einmalig nach erfolgter Abnahme des abschließenden Kostennachweises und des Endberichts.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Vorhabenfortschrittes werden im Förderungsvertrag festgelegt. Vor der Auszahlung ist die Erreichung sowie Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen nachzuweisen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Die Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden. Diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- Anzahl der Einreichungen
- Anzahl der umgesetzten Projekte
- geplante KI-Folgeprojekte
- geplante/tatsächliche Kosten des Vorhabens in EUR
- Gesamtkosten/geförderte Kosten des Vorhabens in EUR
- Größe des Projektteams (w/m)
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren
- Bei bestehenden Unternehmen: Bereits erfolgte und geplante weitere Finanzierungen (z.B. Banken, Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen, interne Finanzierungen)
- Anreizeffekte für den Arbeitsmarkt.

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmende zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

12 Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

Die Förderungwerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftreten (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)“.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit **09.10.2023 in Kraft** und gilt **bis 31.12.2025**.

Wien, 9. Oktober 2023